

# Strategy Alert

## Bonds



## Internes Misstrauensvotum gegen May gestellt

- Parteiinternes Misstrauensvotum
- Abstimmung am Mittwochabend

### May von allen Seiten unter Beschuss

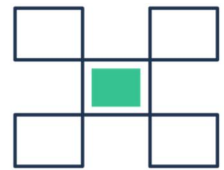
Während Theresa May auf dem Kontinent auf Betteltour ist und in einem Akt der Verzweiflung die anderen EU-Staats- und Regierungschefs um eine Zusicherung bittet, dass die Notlösung, der sogenannte „backstop“, für das Nordirland-Problem nicht zur Konsequenz hat, dass das Vereinigte Königreich bis zum Sankt-Nimmerleinstag in einer Zollunion mit der Europäischen Union verbleibt, werfen ihr die „Parteifreunde“ in London weiterhin Knüppel zwischen die Beine. Es geisterten schon seit geraumer Zeit Spekulationen über ein parteiinternes Misstrauensvotum gegen Theresa May durch die Gazetten. Nun gab Graham Brady, der Vorsitzende des sogenannten „1922 Committee“ bekannt, dass er von mehr als 48 Abgeordneten ein Schreiben erhalten hat, in welchen die konservativen Hinterbänkler ihr fehlendes Vertrauen in die Amtsführung von Theresa May zum Ausdruck gebracht haben. Damit ist die Hürde für das Stellen eines parteiinternen Misstrauensvotums genommen.

Michael Gove

Umweltminister

„I am backing the Prime Minister 100% - and urge every Conservative MP to do the same.“

Die Abstimmung ist für heute Abend angesetzt, und zwar zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr Londoner Zeit. Es reicht eine einfache Mehrheit innerhalb der Fraktion der Konservativen, also 158 Stimmen, um Theresa May als Parteiführerin und damit auch als Premierministerin abzuwählen. Im Westminster-Parlamentssystem wird typischerweise der Parteiführer der im Unterhaus am stärksten vertretenen Partei als Premierminister eingesetzt. Sollte das Misstrauensvotum erfolgreich



Im Fokus

Politik

**Uwe Burkert**

Chefvolkswirt und Leiter des Bereichs Research

Autor:

**Dirk Chlench**

Senior Economist  
+49 711 127-76136  
dirk.chlench@LBBW.de

LBBWResearch@LBBW.de

 LBBW\_Research

---

Abstimmung  
heute Abend

---

sein, folgen parteiinterne Neuwahlen für das Amt des Parteiführers und damit, wie geschildert, auch für das Amt des Regierungschefs. Eine Bestätigung eines neuen Kabinetts durch das Unterhaus ist nicht vorgesehen.

Nach unserer Einschätzung wird der Misstrauensantrag scheitern. Zum Ersten drängt sich trotz aller Kritik an Theresa May kein anderer Kandidat für das Amt des Premierministers auf. Zum Zweiten würde ein Sturz der Premierministerin den ohnehin schon engen Zeitplan für den EU-Austritt gefährden und somit die Wahrscheinlichkeit für das Szenario eines ungeordneten „Brexit by accident“ erhöhen. Diese Aussicht sollte die in den Bezug auf den Brexit gemäßigten Konservativen in der Fraktion von einer Rebellion abhalten. Prominente Mitglieder des Kabinetts haben ihrer Premierministerin, welche um ihren Posten kämpfen will, die Unterstützung bereits zugesagt.

Sollte Theresa May den Misstrauensantrag indes nicht überstehen, so wird nach Ansicht ihres Justizministers David Gauke eine Verschiebung des EU-Austrittstermins, bis dato der 29. März 2019, unausweichlich sein. Es könnte sich jedoch herausstellen, dass der Minister die Rechnung ohne den Wirt gemacht hat. Denn für eine Fristverlängerung ist ein einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates nötig. Und die anderen EU-Staats- und Regierungschefs scheinen des Chaos in Westminster überdrüssig zu sein.

Die Märkte zeigten sich von den Ereignissen in London unbeeindruckt. Der Euro gab heute Morgen gegenüber dem Pfund Sterling etwas nach, und der britische Aktienmarkt startete freundlich in den Tag.

---

## Antrag dürfte scheitern

---

---

## Verschiebung des EU-Austritts termins?

---

# Disclaimer

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur zu Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

**Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.**

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Mitteilung zum Urheberrecht: © 2014, Moody's Analytics, Inc., Lizenzgeber und Konzerngesellschaften ("Moody's"). Alle Rechte vorbehalten. Ratings und sonstige Informationen von Moody's ("Moody's-Informationen") sind Eigentum von Moody's und/oder dessen Lizenzgebern und urheberrechtlich oder durch sonstige geistige Eigentumsrechte geschützt. Der Vertriebshändler erhält die Moody's-Informationen von Moody's in Lizenz. Es ist niemandem gestattet, Moody's-Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moody's ganz oder teilweise, in welcher Form oder Weise oder mit welchen Methoden auch immer, zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren, neu zu verpacken, weiterzuleiten, zu übertragen zu verbreiten, zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder zur späteren Nutzung für einen solchen Zweck zu speichern. Moody's® ist ein eingetragenes Warenzeichen.

**Erstellt am:**  
12.12.2018 11:28

**Redaktion:**  
Landesbank Baden-Württemberg  
Strategy Research  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart

